

GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Klage der Algemene Financieringsmaatschappij Nefico BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. November 1989

(Rechtssache T-157/89)

(90/C 14/12)

Die Algemene Financieringsmaatschappij Nefico BV hat am 23. November 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind die Rechtsanwälte Arved Deringer und Frank Montag von der Kanzlei Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung 89/536/EWG der Kommission vom 15. September 1989 betreffend ein Verfahren gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31.734 — Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten) (1) für nichtig zu erklären;
2. hiltweise, die Entscheidung in bezug auf die Klägerin für nichtig zu erklären;
3. der Kommission die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin trägt vor, daß die Entscheidung in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sei:

1. Die Kommission habe nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen in Betracht gezogen und gewürdigt. Die streitigen Vereinbarungen seien nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes in bezug auf die erfaßte Menge an Programmaterial, die langen Lizenzzeiten und das Lizenzgebiet unverhältnismäßig und übertrieben. Deshalb könnten sie nicht durch die besonderen Bedingungen des Marktes gerechtfertigt werden.
2. Die Kommission habe gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag verstoßen, weil die Voraussetzungen dieser Bestimmung, nämlich Verbesserung des Vertriebs von Filmen, angemessene Beteiligung der Verbraucher, Unerläßlichkeit der Beschränkungen und keine Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der Waren den Wettbewerb auszuschalten, nicht erfüllt seien.
3. Die Kommission habe durch die Gewährung der Freistellung gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag, die Verfahrensrechte der Klägerin und ihre eigene Verpflichtung, ihre Ermessensbefugnisse nicht zu mißbrauchen, verstoßen, da sie die Vereinbarungen nicht

gegen den ausdrücklichen Willen einer der an ihnen beteiligten Parteien nur auf Antrag der anderen Partei habe rechtmäßig freistellen können.

4. Die Kommission habe durch die Gewährung der Freistellung gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstoßen, weil die übertriebenen und unerträglichen Wettbewerbsbeschränkungen in den Vereinbarungen letzten Endes auf eine mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung der Degeto/ARD zurückzuführen und damit das Ergebnis von Handlungen seien, die Artikel 86 verbiete; die Kommission dürfe für das Ergebnis eines solchen verbotenen mißbräuchlichen Verhaltens keine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gewähren.
5. Die Kommission habe in diesem Verfahren Artikel 190 EWG-Vertrag in mehrfacher Hinsicht verletzt, so daß die Entscheidung wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt werden müsse.

Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. November 1989

(Rechtssache T-159/89)

(90/C 14/13)

Dimitrios Coussios, wohnhaft 8a, avenue des Ombrages, B-1200 Brüssel, hat am 29. November 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean Noël Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 7-11, route d'Esch, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
2. demgemäß aufzuheben:

— die Entscheidung der Kommission, mit der das unter der Nr. KOM/119/87 veröffentlichte Verfahren zur Besetzung einer freien Stelle aufgehoben wurde;

— alle späteren Entscheidungen der Kommission, die sich auf diese unrechtmäßige Entscheidung stützen;

— soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung der vom Kläger am 27. April 1989 eingereichten Beschwerde durch die Kommission;

(1) ABl. Nr. L 284 vom 3. 10. 1989, S. 36.

3. der Beklagten entweder nach Artikel 69 § 2 oder nach Artikel 69 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens sowie die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, und insbesondere Domizilierungs-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie das Anwaltshonorar nach Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger:

- auf eine Verletzung von Artikel 25 des Beamtenstatuts, da die Mitteilung der angefochtenen Entscheidung keine Begründung enthalten habe, die es dem Kläger und dem Gerichtshof erlaube, sie auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen;
- auf eine Verletzung von Artikel 45 des Statuts, da die Veröffentlichung der zweiten Stellenausschreibung nur erfolgt sei, um einer Entscheidung den Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, die bereits festgestanden habe, obwohl der ausgewählte Bewerber nicht einmal für einen Dienstposten der Laufbahngruppe A habe ernannt werden können;
- auf Verfahrensmißbrauch, da die angefochtene Maßnahme keinen anderen Zweck gehabt habe, als die Veröffentlichung einer neuen Stellenausschreibung zu ermöglichen und so dem ausgewählten Bewerber die Gelegenheit zu geben, seine Bewerbung ordnungsgemäß einzureichen.

Klage der Elfriede Sebastiani gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. Dezember 1989

(Rechtssache T-163/89)

(90/C 14/14)

Elfriede Sebastiani, wohnhaft 39, rue de la Libération, L-5969 Itzig-Luxemburg, Beamtin im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, hat am 4. Dezember 1989 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Paul Greinert und Partner, Hauptmarkt 15, D-5500 Trier; Zustellungsbevollmächtigte ist die Klägerin selbst, Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Bâtiment Tour, Büro 8/38, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Ersatz des finanziellen Schadens, incl. banküblicher Zinsen, der ihr durch die verweigerte Interimsbeförderung entstand;
2. durch entsprechende rückwirkende Beförderung oder entsprechend höhere Promotion auf die zu ihrem Dienstposten gehörende B 3-Planstelle den Ersatz des finanziellen Schadens (incl. banküblicher Zinsen), den die Klägerin im Vergleich zu ihrer vergleichbaren Kollegin der französischen Sektion (französische Poolleiterin) durch diese Beförderungsbenechtigung hatte;
3. Ersatz der finanziellen Aufwendungen der Klägerin für das Gerichtsverfahren;
4. es wird zusätzlich beantragt, die Anstellungsbehörde zu verurteilen, die diskriminierende Personalpolitik gegen einzelne EG-Nationen durch ungerechte Planstellenvergabe, die sich nicht an Artikel 27 des Statuts orientiert, zu korrigieren und so die Rahmenbedingungen für eine gerechte Personalpolitik im Sinne der Artikel 45 und 27 durch gerechte Planstellenvergaben und -promotionen im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments zu schaffen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Aufgrund der für Promotionen in Artikel 45 Absatz 1 des Statuts geforderten Kriterien hätte die Klägerin spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie ihre Kollegin der französischen Sektion die Beförderung nach B 3 erhalten müssen, weil die Klägerin bei etwa gleich guten Dienstbeurteilungen sogar mehr „Verdienste“ habe. Der Grund hierfür sei eine diskriminierende Personalpolitik aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Diese Diskriminierung beruhe auf der Inkompetenz der Anstellungsbehörde, allgemein im Bereich der Beamtenplanstellenvergabe an die einzelnen EG-Nationen und speziell im Fall der Klägerin eine gerechte Personalpolitik durch entsprechende Planstellenvergabe und Promotionen gemäß Artikel 27 des Statuts und Artikel 45 Absatz 1 sowie Artikel 7 Absatz 1 zu realisieren bzw. aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin werde durch die von ihrer Anstellungsbehörde praktizierte, einzelne EG-Nationen und -Beamte diskriminierende Personalpolitik benachteiligt und finanziell geschädigt.